

Aktenzeichen:  
9 M 1217/13



**Amtsgericht Calw**  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Bevollmächtigte:

gegen

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Calw am 02.12.2013 folgenden

## **Beschluss**

1. Die Erinnerung der Gläubigerin vom 13.06.2013 wird zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert wird auf 12,50 Euro festgesetzt. Die Beschwerde wird zugelassen.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet

## **Gründe:**

I.

Mit ihrem als Erinnerung auszulegenden Schreiben vom 13.06.2013 wendet sich die Gläubigerin gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 11.06.2013. Der Gerichtsvollzieher hat ne-

ben der Gebühr KV Nr. 604 auch die Gebühr für den Versuch einer gütlichen Einigung KV Nr. 207 in Höhe von 12,50 Euro in Ansatz gebracht. Die Gläubigerin verweist darauf, dass gemäß KV Nr. 207 die Gebühr bei „gleichzeitiger“ Beauftragung nicht entsteht. Die Vertreterin der Staatskasse hat in ihrer Stellungnahme vom 23.09.2013 ausgeführt, dass hier ein Fall der gleichzeitigen Beauftragung nicht vorliege, da die Gläubigerin den Auftrag zur Sachpfändung nur aufschiebend bedingt für den Fall erteilt habe, dass der zuvor zu unternehmende Versuch einer gütlichen Einigung scheitere.

II.

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet.

Ein Fall der gleichzeitigen Beauftragung im Sinne der Anmerkung zu KV Nr. 207 der Anlage zu § 9 GvKostG liegt hier nicht vor. Denn „Gleichzeitigkeit“ liegt nicht vor, wenn der Gerichtsvollzieher zugleich weitere, aber nur bedingte Aufträge erhält (Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 802 b Rn. 25 mit Verweis auf Mroß DGVZ 2012, 169.178). Dann nämlich ist der Auftrag zur gütlichen Einigung zunächst „isoliert“ und eben nicht „gleichzeitig“ mit den weiteren Aufträgen erteilt, weshalb bei Scheitern des Einigungsversuches auch zwei Gebühren entstehen (Amtsgericht Bretten, DGVZ, 164-165). Der entgegenstehenden, von der Gläubigerin angeführten Ansicht des Amtsgericht Neukölln (Beschluss vom 28.05.2013, Az. 30 M 8053/13; ebenso LG Dresden, Beschluss vom 28.06.2013, Az. 2 T 325/13) wird nicht gefolgt. Denn es ist durchaus denkbar, dass der Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Sachpfändung bereits beginnt, indem er die Wohnung nach pfändbaren Gegenständen durchsucht und erst nach der Durchsuchung eine Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner schließt (vgl. Mroß, DGVZ 2012, 172). Es ist also gerade nicht zwingend, dass die gütliche Einigung vor der Pfändung erfolgt. Auch hat die Gläubigerin die Formulierung ihrer Aufträge selbst in der Hand und kann damit auch die kostenrechtliche Folgen bestimmen. Sie könnte den Gerichtsvollzieher schlicht mit der gütlichen Einigung und der Pfändung beauftragen ohne eine Bedingung zu formulieren. Gemäß § 802 Abs. 2 Satz 2 ZPO muss die gütliche Einigung auch gar nicht bezeichnet werden. Der Gerichtsvollzieher wird dann trotzdem gemäß § 802 b Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein.

Die Gläubigerin hat in ihrem Auftrag bestimmt, dass eine Folgemaßnahme nur fortzusetzen ist, wenn die vorherige Maßnahme fruchtlos bleibt. Damit hat sie den Auftrag zur Sachpfändung unter der Bedingung erteilt, dass vorher ein Einigungsversuch gescheitert ist. Der Gerichtsvollzieher hat deswegen die Einigungsgebühr zu Recht verlangt. Die Erinnerung war zurückzuweisen.

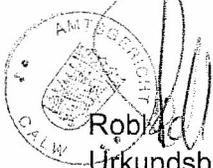
III.

Im Hinblick auf die uneinheitliche Rechtsprechung wird gemäß § 5 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 2 GKG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache für die Praxis der Gerichtsvollzieher die Beschwerde zugelassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 8 GKG.

Pfaff  
Richter

Beglaubigt  
Calw, 03.12.2013



Robl  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle